



UNTERE MÜHLE SCHWARZENBORN

Jennifer John & Daniel John-Rudloff

Sandweg 10

34639 Schwarzenborn

Reitschule

Pferdepension

Kurse

Urlaubsangebote

Ferienwohnung

Hoffladen

Bauernhof

KONTAKT

Telefon:
01590-4699105

Webseite:
www.jennyjohn.de

E-Mail:
info@jennyjohn.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Untere Mühle gültig ab März 2020

AGB-Reitunterricht und Ponyclub

Es freut uns, dass Sie oder Ihr Kind auf der Unteren Mühle reiten möchten! Damit wir gemeinsam Freude an diesem Sport haben können, gibt es Regeln zu beachten.

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen der Unteren Mühle und dem Reitschüler abgeschlossenen Dienstverträge über die Erteilung von Reitunterricht.

2. Diese Aufklärung gehört zur rechtlichen Absicherung.

Reiten ist eine gefährliche Sportart, bei der es zu Unfällen kommen kann. Um die Gefahr des Reitsportes zu mindern, ist eine bestimmte Ausrüstung unerlässlich. Zwar sind alle unsere Schulpferde und Reitlehrer versichert, aber Pferde sind Fluchttiere, welche unerwartet auf etwas reagieren können und zum Beispiel einen Satz zur Seite machen, schneller laufen als sie sollen, plötzlich umkehren, oder einen Bocksprung machen. Auch der Reitlehrer, der in der Mitte des Platzes steht, den Ritt begleitet oder das Pferd an der Longe führt, kann dies oft nicht verhindern. Sollte ein Reiter vom Pferd fallen, heißt das nicht gleich dass es zu einer Verletzung kommen muss, aber es kann zu einer Verletzung kommen. Neben dem Reiten ist auch der Umgang mit Pferden gefährlich. Daher ist den Anweisungen der aufsichtführenden Person immer Folge zu leisten. Alle Reitschüler und Eltern der reitenden Kinder müssen sich hierüber im Klaren sein.

3. Gegenstand der Vereinbarung

Der Reitunterricht findet während der Schulzeit je nach Vereinbarung (i.d.R. einmal pro Woche) statt. Der Unterricht kann als Reitunterricht oder als Theorieunterricht bzw. Praxis am Pferd erfolgen. Diese Entscheidung obliegt den Reitlehrern, die diese Entscheidung insbesondere von der Wetterlage abhängig machen können. Die möglichen Unterrichtsformen und die entsprechenden Preise entnehmen sie bitte der Homepage oder dem Aushang am Hof. Die Untere Mühle behält sich Preisänderungen vor und teilt diese mind. 1 Monat vor dem Wirksam werden den Vertragspartnern mit. Sollte der Vertragspartner mit der Änderung nicht einverstanden sein, kann dieser von seinem Sonderkündigungsrecht zum Beginn der Vertragsänderung Gebrauch machen.

4. Unterrichtsausfall und Absagen

Fällt der individuell vereinbarte Unterricht aus betrieblichen Gründen aus, so wird ein Ersatztermin angeboten. Eine Absage durch den Reitschüler einer individuell vereinbarten Reitstunde muss am Vortag bis 12 Uhr geschehen, sonst wird diese voll berechnet.

5. Abonnement-Reitstunden und Ponyclub

Das geschlossene Abonnement kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09., 01.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als 4 Wochen kann die Untere Mühle den Vertragspartner/Reitschüler vom Unterricht ausschließen und fristgerecht kündigen.

Sollte der Reitschüler einen Unterrichtstermin nicht wahrnehmen können, so muss dieser bis spätestens 12 Uhr am Vortag per Telefon oder schriftlicher Nachricht abgesagt werden. Die Untere Mühle versucht, einen Ersatztermin



zu finden. Ein Ersatztermin ist eine freiwillige Leistung der Unteren Mühle, hierauf besteht kein Rechtsanspruch. Nicht wahrgenommene Termine sind nicht erstattungsfähig und können nicht durch eine Ersatzperson belegt werden. Zum Jahres- oder Vertragsende entfallen nicht wahrgenommene Ersatztermine.

6. Versicherung

Alle Reitlehrer/-innen der Unteren Mühle haben eine Reitlehrerhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Für die im Schulbetrieb eingesetzten Pferde und Ponys besteht eine Schulpferdehaftpflichtversicherung. Eine Haftung wird nur im Rahmen dieser Versicherungen übernommen. Jegliche weitere Haftung wird ausgeschlossen. Werden Dritte in irgendeiner Weise geschädigt, tritt die eigene Haftpflichtversicherung in Kraft. Eltern haften für Ihre Kinder.

7. Ausrüstung:

Das Tragen eines passenden Reithelmes (aktuelle DIN-Norm beachten), der nicht verrutschen kann, ist beim Reiten auf der Unteren Mühle Pflicht. Fahrradhelme sind aus versicherungstechnischen Gründen nicht zugelassen. Eine Reithose mit Voll- oder Kniebesatz ist sinnvoll, jedoch sind auch alle weiteren eng anliegenden Hosen ohne Innennähte erlaubt (rutschig, erhöhte Sturzgefahr).

Im Umgang und beim Reiten sind Handschuhe sinnvoll.

Die Schuhe oder Stiefel müssen über den Knöchel gehen, geschlossen sein, einen Absatz von etwa 1,5 cm haben und für das Reiten geeignet sein.

Gut passende Sicherheitswesten vermindern das Verletzungsrisiko, sind aber nicht verpflichtend. Oberteile sollten eng anliegen, mindestens über die Schultern gehen, nicht knistern oder flattern, und für das entsprechende Wetter geeignet sein. Bei Regen oder Kälte entsprechende Kleidung wählen oder ergänzen!

8. Datenschutz

Durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt sich der Reitschüler bzw. Vertragspartner damit einverstanden, dass seine und ggf. die Daten seines Kindes zum Zwecke der Führung einer Kundendatei der Unteren Mühle verwendet werden dürfen. Die Untere Mühle darf diese Daten für Terminabsprachen und Besprechungen per Telefon, E-Mail, SMS oder Whats App verwenden. Die Daten werden lediglich zu diesen Zwecken gespeichert und genutzt und keinesfalls an Dritte weitergegeben. Gegen diese Vereinbarung kann jederzeit schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Daten gelöscht. Die Kundendaten können auf Wunsch jederzeit eingesehen werden.

Veröffentlichung von Fotos: Die von uns aufgenommenen Bilder während des Aufenthaltes können auch ohne gesonderte Zustimmung der abgebildeten Personen, z.B. auf Facebook, Homepage usw. veröffentlicht werden.

9. Änderung der AGB

Die Untere Mühle behält sich vor, diese AGB jederzeit ändern zu können, sofern dies durch innerbetriebliche Gründe oder Änderungen der Marktgegebenheiten oder der Gesetzeslage notwendig wird. Die geänderten Bedingungen werden dem Vertragspartner spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesendet. Widerspricht der Vertragspartner der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang, gelten die geänderten AGB als angenommen. Die Untere Mühle wird den Vertragspartner in der Information über die geänderten Bedingungen auf die Bedeutung dieser Zweiwochenfrist gesondert hinweisen.